

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1935.

Sitzung vom 7. Februar 1935.

442. Bau- und Niveaulinien. Die Baudirektion berichtet:

Mit Schreiben an den Gemeinderat Adliswil vom 11. April 1934 wurde die am 28. März 1934 eingereichte Vorlage über die Abänderung der Bau- und Niveaulinien an der untern Lebernstraße, III. Klasse, in Adliswil, wegen ungenügenden Baulinienabstandes zurückgewiesen.

Am 28. Juli 1934 reichte der Gemeinderat Adliswil eine entsprechend den Weisungen der Baudirektion abgeänderte Vorlage ein und ersuchte um deren Genehmigung durch den Regierungsrat.

Nach Mitteilung des Bezirksrates Horgen vom 26. Juli 1934 sind gegen diese Bau- und Niveaulinienvorlage, im kantonalen Amtsblatt Nr. 41 vom 22. Mai 1934 publiziert, innert gesetzlicher Frist keine Einsprachen eingegangen.

Das Gebiet der Gemeinde Adliswil untersteht dem Baugesetz von 1893 im vollen Umfange. Für die projektierte untere Lebernstraße hat der Regierungsrat schon am 29. Juli 1927 Bau- und Niveaulinien mit 18 m Baulinienabstand genehmigt. Zufolge nachträglicher Änderung der Linienführung dieses Straßenzuges müssen die Baulinien verschoben werden, bei welcher Gelegenheit der Abstand auf 20 m erweitert worden ist. Das Projekt sieht eine 6 m breite Straße vor; dazu kommt talwärts ein 2 m breites Trottoir. Bei 20 m Baulinienabstand ergibt dies talseits 5 m und bergseits 7 m Gebäudeabstand, was für diese Gemeindestraße genügen dürfte.

Bei der vorgesehenen Einmündung in die korrigierte Albisstraße, Hauptverkehrsstraße D, I. Klasse, Nr. 1, im Grüt, soll die untere Lebernstraße, mit Rücksicht auf die Zusammenfassung verschiedener Gemeindestraßen vor der Einmündung in die Hauptstraße, bei 24 m Baulinienabstand, 7 m Breite, mit beidseitig je einem 2 m breiten Trottoir, erhalten.

Wo die Straße bereits erstellt ist, bestanden bisher die Baulinien von 1927 mit 18 m Abstand zu Recht. Um den größeren Baulinienabstand durchwegs zu erhalten, wurde die talseitige Baulinie um 2 m verschoben, wodurch allerdings die schon vorhandenen Häuser auf zirka 2 m Tiefe angeschnitten werden.

Die neue Niveaulinie weist, entsprechend dem Längenprofil des bereits bestehenden Straßenstückes, maximal 4,82% Steigung auf.

Wo die talseitige Baulinie nahe dem oberhalb der Zürichstraße liegenden Wäldchen entlang verläuft, ist sie, gemäß § 10 des Baugesetzes, als sogenannte ideale Baulinie gezeichnet, da hier eine Überbauung nicht in Frage kommt.

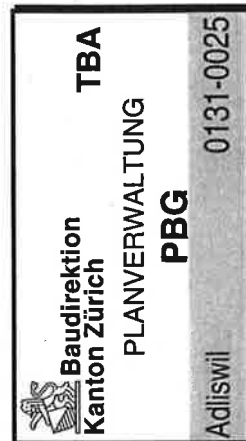
Der Genehmigung dieser Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die am 29. Juli 1927 genehmigten Bau- und Niveaulinien für die projektierte und teilweise bestehende untere Lebernstraße, III. Klasse, in Adliswil, mit 18 m Baulinienabstand, werden, soweit sie durch neue ersetzt werden, aufgehoben.

II. Den vom Gemeinderat Adliswil festgesetzten, neuen Bau- und Niveaulinien an der untern Lebernstraße, III. Klasse,



mit 20 m und 24 m Baulinienabstand, gemäß den vorgelegten Plänen, wird im Sinne von § 15 des Baugesetzes von 1893 die Genehmigung erteilt.

III. Der Gemeinderat Adliswil wird eingeladen, die Aufhebung der bestehenden und die Genehmigung der neuen Bau- und Niveaulinien gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu geben.

IV. Mitteilung an den Bezirksrat Horgen, den Gemeinderat Adliswil, unter Rückgabe des mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plandoppels, und an die Baudirektion.

Zürich, den 7. Februar 1935.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in cursive script, reading "Paul Keller". The signature is written in dark ink and is positioned below the typed name "Der Staatsschreiber".